

§ 7 Oö. LAKG 1996

Oö. LAKG 1996 - Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2022

§ 7

Überwachung von Arbeitsbedingungen

Die Landarbeiterkammer hat auf die Einhaltung der arbeits-, sozial- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften in der Land- und Forstwirtschaft hinzuwirken und Verbesserungen anzuregen. Sie ist insbesondere berechtigt:

1. die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und von Dienst- und Werkwohnungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder sonstige zuständige Behörden zu beantragen und an der Inspektion teilzunehmen;
2. mit den Betriebsinhabern über die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu verhandeln;
3. bei der Überwachung von Lehr- und sonstigen Ausbildungsverhältnissen mitzuwirken.

In Kraft seit 01.03.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at